jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/12 88/16/0050

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1989

Index

32/06 Verkehrsteuern
33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10;
BewG 1955 §26;
ErbStG §19;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 245;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/16/0094 E 28. Juni 1989 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der Bewertung des Nachlasses sind ausländische Grundstücke nicht mit dem (ausländischen) Einheitswert, sondern mit dem Verkehrswert (gemeiner Wert) zum Ansatz zu bringen (Hinweis E 20.4.1989, 88/16/0045).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160050.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at